

Satzungsbescheinigung


Gemäß § 181 Abs. 1 AktG bescheinige ich hiermit, dass es sich bei nachstehender Fassung um den vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der Firma

Aktiengesellschaft Kunstmühle Aichach
mit dem Sitz in Aichach

handelt, wobei die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss vom 18.12.2013 - URNr. 2326 R/2013 - über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Aichach, den 23.01.2014




Armin Riedel, Notar



Eingegangen
16. APR 1998
Amtsgericht
Registernummer

Satzung
der Aktiengesellschaft
Kunstmühle Aichach
in Aichach

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Die Aktiengesellschaft trägt die Firma Aktiengesellschaft Kunstmühle Alchach.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Alchach.
- (3) Die Dauer des Unternehmens ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt.

§ 2

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Getreide-Kunstmühle.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, sich bei anderen Unternehmen des In- und Auslands zu beteiligen, solche Unternehmen zu erwerben und zu gründen sowie alle Geschäfte einzugehen, die geeignet sind, den Geschäftszweck der Gesellschaft zu fördern.

§ 3

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit nicht das Gesetz anderes vorschreibt.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

DM 505 000,—

(In Worten: Fünfhundertfünftausend Deutsche Mark)

und ist in 468 Stammaktien im Nennbetrag von je DM 1 000,—
und 320 Stammaktien im Nennbetrag von je DM 100,—
sowie in 5 Vorzugsaktien im Nennbetrag von je DM 1 000,—
zerlegt. Die Ausstattung der Vorzugsaktien ergibt sich aus §§ 5, 6, 21 und 24.

- (1) Die Stamm- und Vorzugsaktien lauten auf den Inhaber.
 (2) Die Aktienurkunden sind mit der im Weg der mechanischen Vervielfältigung hergestellten Unterschrift des Vorstandes und des Aufsichtsratsvorsitzenden zu versehen und von einem Kontrollbeamten eigenhändig zu unterzeichnen.
 (3) Den Aktien sind Erneuerungs- und Gewinnanteilscheine beizugeben.

- (1) Die Vorzugsaktionäre nehmen an Bilanzgewinn in der Weise teil, dass sie vor Ausschüttung eines Gewinnanteils auf die Stammaktie eine Dividende von 6 v.H. des auf den Nennwert der Vorzugsaktie eingezahlten Betrags und Dividendennachzahlung für vorausgegangene Fehljahre erhalten. Rückstände werden aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre in der Weise nachgezahlt, dass die älteren Rückstände vor den jüngere zu tilgen und die aus dem Bilanzgewinn eines Geschäftsjahres für dieses zu zahlenden Vorzugsbeträge erst nach der Tilgung sämtlicher Rückstände zu leisten sind.

Die Nachzahlung erfolgt gegen Einreichung des Gewinnanteilscheins für das Geschäftsjahr, aus dessen Bilanzgewinn sie geleistet wird.

- (2) Im Fall der Auflösung der Gesellschaft erhalten Vorzugsaktionäre vor Auszahlung eines Liquidationserlöses an die Stammaktionäre 100 v.H. der auf den Nennwert ihrer Aktien geleisteten Einlage zuzüglich 6 v.H. Zinsen, gerechnet vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung der Gesellschaft erfolgt ist, ferner etwa rückständige Gewinnanteile. An den weiteren Gesellschaftsvermögen haben die Vorzugsaktionäre keine Anteil.

III. Verfassung der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

Der Vorstand
 der Aufsichtsrat und
 die Hauptversammlung.

A. Vorstand

§ 8

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen.
Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat.

§ 9

Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Vorstandsmitglied vorhanden ist, durch dieses, und bei Vorhandensein von mehreren Vorstandsmitgliedern durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Aufsichtsrat kann dem oder den Vorstandsmitgliedern Befreiung vom Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181 BGB erteilen.

B. Aufsichtsrat

§ 10

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 3 Mitgliedern.

(2) Die Wahl erfolgt auf die längste nach § 102 Aktiengesetz zulässige Zeit. Wiederwahl ist statthaft.

§ 11

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 12

Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Die Einberufung kann schriftlich, telegrafisch oder fernmündlich erfolgen.

§ 13

(1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefaßt. Schriftliche, telegrafische oder fernmündliche Beschlüsse des Aufsichtsrats sind nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

(2) Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsvorsitzenden, bei Wahlen das Los den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsvorsitzende. Bei schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Stimmabgabe gelten diese Bestimmungen entsprechend.

(3) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 14

Abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen und von dem Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch besonderen Beschluß zu bestimmenden Fällen bedarf der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats

- a) zur Erteilung von Prokuren,
- b) zur Aufnahme langfristiger Verbindlichkeiten, insbesondere von Anleihen,
- c) zur Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen,
- d) zur Errichtung neuer Anlagen, Vornahme von Um- und Erweiterungsbauten, welche im Einzelfalle DM 100 000,— übersteigen,
- e) zur Übernahme von Bürgschaften und Garantien oder ähnlichen Haftungen, wenn der Höchstbetrag DM 50 000,— übersteigt,
- f) zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken und Immobilien.

§ 15

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten außer dem Ersatz ihrer baren Auslagen keine weitere feste Vergütung.

C. Hauptversammlung

§ 16

Die Hauptversammlungen der Gesellschaft finden am Gesellschaftssitz, einem deutschen Börsenplatz oder an einem anderen vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Ort in Bayern statt.

§ 17

Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen. Die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung unter Angabe der Tagesordnung im Bundesanzeiger bekanntgemacht werden.

§ 18

(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jeder Aktionär berechtigt.

(2) Um in der Hauptversammlung das Stimmrecht ausüben und Anträge stellen zu können, müssen die Aktionäre spätestens bis zum Ablauf des fünften Tages vor dem Versammlungstag bei der Gesellschaftskasse, bei einem deutschen Notar, bei einer Wertpapiersammelbank oder bei den sonst in der Einberufung zur Hauptversammlung bezeichneten Stellen bis zum Ende der Schalterstunden ihre Aktien hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen. Fällt der letzte Tag der Hinterlegungsfrist auf einen gesetzlichen Feiertag oder einen Tag, an dem die Kreditinstitute Geschäftsschluss haben, so endet die Hinterlegungsfrist mit Ablauf des letzten diesem Tag vorangehenden Werktags.

(3) Im Fall der Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank ist die von diesen auszustellende Bescheinigung spätestens am ersten Werktag, ausgenommen der Sonnabend, nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaftskasse einzureichen.

(4) Der Hinterlegung bei einer Hinterlegungsstelle wird dadurch genügt, daß die Aktien mit Zustimmung der Hinterlegungsstelle für sie bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt werden.

§ 19

(1) Den Vorsitz in den Hauptversammlungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter oder ein sonstiges vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied.

(2) Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner die Art und Form der Abstimmung.

§ 20

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

§ 21

Je 100,— DM Nennwert Stammaktien gewähren
je 1 000,— DM Nennwert Stammaktien gewähren
je 1 000,— DM Nennwert Vorzugsaktien gewähren

1 Stimme
10 Stimmen
10 Stimmen

**IV. Jahresabschluss, Rücklagen,
Gewinnverwendung**

§ 22

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 23

Die alljährlich innerhalb der gesetzlichen Frist von acht Monaten zur Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses oder zur Feststellung des Jahresabschlusses sowie zur Beschlußfassung über die Gewinnverwendung stattfindende Hauptversammlung beschließt auch über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats und die Wahl des Abschlußprüfers.

§ 24

Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet die Hauptversammlung unter Berücksichtigung des durch den Gewinnverwendungsbeschluß etwa entstehenden zusätzlichen Aufwands mit folgender Maßgabe:

1. Zunächst sind gemäß § 6 der Satzung etwaige rückständige Vorzugsbeträge an die Vorzugsaktionäre nachzuzahlen.
2. Alsdann sind auf die Vorzugsaktien 6 v. H. zu verteilen.
3. Der Rest wird an die Stammaktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt.

V. Auflösung der Gesellschaft

§ 25

Der Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von drei Viertel des vertretenen Grundkapitals.

VI. Ermächtigung des Aufsichtsrats zu Satzungsänderungen


§ 26

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Abänderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

Jan. 1982

Ich beglaube, daß die vorstehende Abschrift mit der Urschrift meiner Urkunde
übereinstimmt.

Aichach, den 28. Januar 2014


Armin Riedel
Notar

